
Rechtliche Grundlagen

- SERVG: Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (Stand am 1. Januar 2007)
- SERV-V: Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (Stand am 1. Mai 2008)
- Versicherungspolice einschliesslich der jeweils anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen

Disclaimer

Diese Information bezweckt, Exporteuren und Banken einen Überblick über die wichtigsten Punkte zu geben, die im Zusammenhang mit einer SERV-Police beim Abschluss von Export- und Exportkreditgeschäften sowie bei Schadenfällen zu beachten sind. Die Information ist jedoch weder vollständig noch bietet die SERV Gewähr für deren Richtigkeit im Einzelfall. Für die rechtliche Beurteilung im Einzelfall sind ausschliesslich die oben genannten rechtlichen Grundlagen massgebend.

Abschluss und Durchführung von Export- und Exportkreditgeschäften

Die Versicherungsnehmerin hat vor und nach Ausstellung der Police alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen. Entsprechend sind Vertragsänderungen, wie z.B. die Änderung des ausländischen Lieferanteils oder die Verschiebung von Terminen und Fristen der SERV unaufgefordert zu melden.

Die Versicherungsnehmerin hat in jeder Phase des Export- oder Kreditgeschäfts wie ein sorgfältiger Kaufmann zu handeln, der das Geschäft ohne Versicherung vollständig auf eigenes Risiko abschliesst und durchführt.

Beim Abschluss und der Durchführung von Export- und Exportkreditgeschäften ist unter anderem sicherzustellen, dass

- die Export- und Kreditverträge vollständige und klare Regelungen enthalten (z.B. Liefer- und Abnahmebedingungen, Fristen, Rechts- und Gerichtsstandswahl) und umfassend dokumentiert sind;
- zur Schadenverhinderung geeignete Regelungen getroffen werden, z.B.:
 - Wahl der Zahlungsinstrumente (Akkreditiv etc.) und Kreditbedingungen (Milestone payments etc.); SERV und beteiligte Banken können in diesen Bereichen aufgrund ihrer Erfahrungen ein Ratgeber sein;
 - Vereinbarung über anwendbares Recht und Gerichtsstand;
 - Abschluss der üblichen Versicherungen, namentlich gegen Transportrisiken.
- die notwendigen Abklärungen vor dem Abschluss eines Geschäfts durchgeführt werden (z.B. Fragen betreffend die rechtswirksame Vereinbarung und Durchsetzbarkeit von Forderungen oder einzelner Vertragsbestimmungen im Land des Schuldners durch Einholen von Legal Opinions qualifizierter Rechtsanwälte);
- die erforderlichen Protokolle und Notizen erstellt und die notwendigen Dokumentationen geführt werden;
- vereinbarte Sicherheiten gültig errichtet werden (z.B. in entsprechende Register eingetragen). Die Versicherungsnehmerin trägt hier das entsprechende Dokumentationsrisiko.

Die SERV prüft die entsprechenden Dokumente vor Ausstellung der Police grundsätzlich nicht; sie sind gegebenenfalls erst im Versicherungsfall zum Nachweis des Entschädigungsanspruchs not-

wendig. Sie erleichtern allerdings die Abwehr von potenziell ungerechtfertigten Einwänden des Schuldners und die speditive Bearbeitung des Versicherungsfalls durch die SERV.

Drohender Schaden

Ein drohender Schaden ist anzunehmen bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Schuldners oder bei Eintritt Gefahr erhöhender Umstände. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Risiko eintreten könnte, muss sich erkennbar erhöht haben.

Beispiele:

- vertraglich vereinbarte Zahlungen gehen bei Fälligkeit nicht ein;
- der Schuldner ersucht um eine Verlängerung der Zahlungsfristen;
- der Schuldner verletzt wesentliche Vertragspflichten oder befindet sich im Annahmeverzug;
- Änderung der wirtschaftlichen Lage oder negative Informationen über den Schuldner;
- Einleitung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahren (Nachlassstundung, amtliches Vergleichsverfahren, Konkurs o.ä.) gegen den Schuldner.

Vorschadenmanagement

Die Versicherungsnehmerin hat wesentliche Pflichtverletzungen des Schuldners und den Eintritt Gefahr erhöhender Umstände der SERV umgehend zu melden. Der Versicherungsnehmerin steht alsdann ein Team von Spezialisten der SERV unterstützend zur Verfügung. Erstansprechpartner bleibt der bekannte Kundenberater.

Wichtigste Pflichten der Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin muss insbesondere:

- weiterhin alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen treffen, um einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen;
 - die SERV unverzüglich schriftlich unter Angabe der unternommenen und beabsichtigten Massnahmen unterrichten;
 - die weiteren Massnahmen mit der SERV abstimmen.
-

Versicherungsfall (Schadenfall)

Als Versicherungsfall gilt im Grundsatz der Eintritt eines versicherten Risikos und der Ablauf der Karenzfrist.

Karenzfrist

Die Karenzfrist beträgt bei der Käuferkreditversicherung einen Monat, bei den übrigen Versicherungsarten (Lieferantenkredit, Fabrikationsrisiko, Vertragsgarantien, Beschlagnahmerrisiko) drei Monate. Die Frist beginnt mit Eintritt des versicherten Risikos (z.B. Nichterfüllung der versicherten Forderung bei Fälligkeit).

Wichtigste Pflichten der Versicherungsnehmerin

Die Versicherungsnehmerin hat insbesondere folgende Pflichten:

- stets wahre und vollständige Angaben zum versicherten Geschäft zu machen;
- Abweichungen vom dokumentierten Sachverhalt sofort der SERV mitzuteilen;
- Gefahrerhöhungen im Zusammenhang mit dem versicherten Geschäft unverzüglich zu melden;
- alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden nachträglich abzuwenden oder zu begrenzen;
- die Weisungen der SERV zu befolgen.

Entschädigungsantrag

Das Formular für die Schadenmeldung ist bei der SERV anzufordern. Die Meldefrist beträgt zwei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles. Schadenmeldungen, die nach Ablauf dieser Frist bei der SERV eingehen, sind verspätet; die SERV muss entsprechende Entschädigungen verweigern.

Mit der Schadenmeldung einzureichen sind:

- Sämtliche für die Verwirklichung des versicherten Risikos, die Feststellung des eingetretenen Schadens und des Kausalzusammenhangs erforderlichen Dokumente.
Bei versicherten Forderungen: Nachweis über Bestand, Höhe und Fälligkeit der gemeldeten Forderung (z.B. Liefervertrag, Versanddokumente, Rechnungen, Anzahlungsanzeige, Rückzahlungsplan, Mahnschreiben etc.);
- Dokumentation der vereinbarten Sicherheiten, d.h. soweit Sicherheiten in der Police vermerkt sind (z.B. Zahlungsgarantie), ist auch deren Bestand, Höhe und Fälligkeit nachzuweisen;
- Weitere von der SERV gegebenenfalls verlangte Dokumente.

Schadenmanagement

Mit der Meldung eines Schadens steht der Versicherungsnehmerin unterstützend ein Team von Spezialisten der SERV zur Verfügung. Erstansprechpartner ist jetzt ein Schadenmanager der SERV. Der Kundenberater bleibt jedoch stets über den Stand des Schadens informiert.

Versicherte Risiken

Je nach Deckungsart (Lieferantenkredit (L), Käuferkredit (K), Vertragsgarantie (V), Beschlagnehmerisiko (B), Fabrikationsrisiko (F)) und nach den Bedingungen der jeweiligen Police sind unterschiedliche Risiken gedeckt. Die nachfolgende Auflistung der Risiken stellt die von der SERV gedeckten Risiken gesamthaft dar.

Politische Risiken

Politische Ursachen sind unvorhersehbare, ausserordentliche Massnahmen ausländischer Staaten, Krieg oder kriegerische Ereignisse, Revolution, Annexion, Enteignungen, bürgerliche Unruhen im betroffenen Schuldnerland sowie inländische staatliche Massnahmen (Ausfuhrverbote).

Als politisches Risiko ist ein Ereignis nur dann gedeckt, wenn es den Schaden unmittelbar verursacht hat. Bei Forderungsdeckungen (L und K) muss das Ereignis die Erfüllung der versicherten Forderung ausserdem bei Fälligkeit verunmöglichen.

Transferrisiko und Zahlungsmoratorium

Ein Transferrisiko liegt vor, wenn Beträge, die der ausländische Schuldner zur Überweisung bei der Zentralbank deponiert hat, bei Fälligkeit der Forderung infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht transferiert werden (z.B. mangels Devisenbeständen).

Bei Forderungsdeckungen (L und K) muss das Ereignis die Erfüllung der versicherten Forderung bei Fälligkeit verunmöglichen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sind Ereignisse wie Wirbelsturm, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Springflut und nuklearer Unfall ausserhalb der Schweiz. Die Haftung der SERV für diese Risiken setzt voraus, dass vor Risikobeginn keine Möglichkeit bestand, diese Gefahren bei privaten Versicherungsgesellschaften zu marktfähigen Konditionen abzuschliessen.

Ein Ereignis ist jedoch nur dann gedeckt, wenn es den Schaden unmittelbar verursacht hat. Bei Forderungsdeckungen (L und K) muss das Ereignis die Erfüllung der versicherten Forderung ausserdem bei Fälligkeit verunmöglichen.

Delkredererisiko

Versichert ist das wirtschaftliche Risiko, dass eine versicherte Forderung aufgrund von Zahlungsunwilligkeit oder Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Schuldners bei Fälligkeit nicht erfüllt wird („protracted default“).

Werden Zahlung auslösende Dokumente vertragswidrig nicht erstellt oder nicht aufgenommen, gilt dieses als Nichterfüllung der versicherten Forderung. Gleiches gilt wenn der Schuldner die Auszahlung eines gebundenen Käuferkredits vertragswidrig verhindert.

Risiken aus Garantien (Bonds)

Versichert ist die rechtmässige Inanspruchnahme von Vertragsgarantien (Bietungs-, Anzahlungs-, Liefer-, Leistungs- oder Gewährleistungsgarantien), welche die Versicherungsnehmerin zur Absicherung ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Besteller zu stellen hat. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsnehmerin durch die Verwirklichung eines politischen Risikos nicht vollständig erfüllen kann oder ein Transferrisiko, ein Zahlungsmoratorium oder ein Ereignis von höherer Gewalt eingetreten ist, das ihr die Erfüllung unzumutbar macht. Bei Deckung des Delkredererisikos ist ferner die unrechtmässige Inanspruchnahme der Vertragsgarantie durch den Schuldner versichert.

Fremdwährungseventualrisiko

Gegenstand der Versicherung ist die Aufhebung der Begrenzung der Entschädigungsleistung auf den Prämienkurs bei Export- oder Finanzierungsgeschäften in einer gängigen Fremdwährung (z.B. EUR, USD, GBP, YEN) und einer Kreditlaufzeit von mehr als 24 Monaten. Die Versicherungsnehmerin erhält im Versicherungsfall eine Entschädigung in CHF in der Höhe, die dem Wert der Fremdwährung bei Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

Namentlich bei einer Aufwertung der versicherten Fremdwährung im Verhältnis zum Schweizer Franken muss die Versicherungsnehmerin die Differenz zwischen dem Prämienkurs und dem Kurs bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht selbst tragen. Im Falle des Vorliegens einer Versicherungspolice in Fremdwährung erfolgt die Entschädigung in der Währung der Versicherungspolice.

Entschädigungsvoraussetzungen

Die Versicherungsnehmerin hat die folgenden Entschädigungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- die Verwirklichung eines versicherten Risikos;
- den Schaden und die Schadenhöhe.

Bei versicherten Forderungen ist deren Bestand, Höhe und Fälligkeit nachzuweisen.

Erhebt der Schuldner grundsätzlich taugliche Einwände gegen die Forderung oder bestehen andere begründete Zweifel an Bestand und Höhe der Forderung, wird die SERV in der Regel

verlangen, dass der Nachweis durch ein Urteil eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts erbracht wird. In diesem Sinn ist der Begriff der „rechtlichen Durchsetzbarkeit“ gemäss Ziff. 6.2 AGB L und K zu verstehen;

- den Kausalzusammenhang zwischen versichertem Risiko und dem Schaden. Es ist also der Nachweis zu erbringen, dass die Verwirklichung eines versicherten Risikos den zur Entschädigung gemeldeten Schaden in der behaupteten Höhe verursacht hat.

Soweit Sicherheiten in der Versicherungspolice aufgeführt sind, sind diese Voraussetzungen gleichermaßen auch in Bezug auf die Sicherheiten nachzuweisen. Weiter hat die Versicherungsnehmerin die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere ihrer Schadenvermeidungs- und -minderungspflicht, nachzuweisen. Stellt die SERV im Schadenfall eine wesentliche Pflichtverletzung fest, welche die Versicherungsnehmerin verursacht hat, kann sie die Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ganz oder teilweise ablehnen.

Beispiele für Pflichtverletzungen, die im Einzelfall wesentlich sein können, sind:

- die unwirksame Errichtung notwendiger Sicherheiten;
- Unterlassen eines rechtzeitigen Wechselprotests;
- keine Mitteilung der Änderung von deckungsrelevanten Umständen;
- keine, verspätete oder unrichtige Meldung gefahrerhöhender Umstände.

Entschädigung

Die Entschädigung wird innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalles durch die SERV ausbezahlt. Die Umrechnung einer zu entschädigenden Forderung in Fremdwährung erfolgt zum Referenzkurs der Schweizerischen Nationalbank am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles (Entschädigungskurs). Der Entschädigungskurs ist auf die Höhe des Prämienkurses beschränkt, es sei denn, die Aufhebung dieser Kurslimitierung wurde gegen Prämienaufschlag versichert (Fremdwährungseventualrisiko). Bei Policen in Fremdwährung erfolgt die Entschädigung direkt in der entsprechenden Währung.

Übergang der Rechte / Rechtsverfolgung

Mit Auszahlung der Entschädigung gehen allfällige Forderungen gegen den ausländischen Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über. Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich sein sollte oder die SERV im Einzelfall auf eine Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist die Versicherungsnehmerin verpflichtet, diese Rechte im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht für die SERV zu verwahren.

Die Versicherungsnehmerin bleibt unabhängig vom Übergang der Rechte für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen verantwortlich. Bei Einbezug versicherter Forderungen in Umschuldungen und Restrukturierungen bestimmt die SERV die weiteren Regress- und Schadenminderungsmassnahmen für die Gesamtforderung. Die Versicherungsnehmerin muss diese Vereinbarungen ohne Zustimmung gegen sich gelten lassen.

Schadenminderungsmassnahmen (Recovery)

Die Versicherungsnehmerin hat weiterhin alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden nachträglich zu begrenzen.

Dabei ist – namentlich bei Delkredererisiken – beispielsweise zu achten auf:

- die Einhaltung der anwendbaren Verjährungsfristen und gegebenenfalls deren gültige Unterbrechung;
 - den rechtzeitigen Protest notleidender Wechsel und Schecks;
 - die Formalitäten und Fristen für die Anmeldung und weitere Verfolgung der Forderung in Sanierungs- und Liquidationsverfahren;
- und die SERV darüber zu informieren. Wo erforderlich, sind lokale Anwälte beizuziehen.

Schadenminderungsmassnahmen und eine Schätzung der dadurch entstehenden Kosten müssen der SERV vorgängig im Rahmen einer Recovery-Strategie zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die nach Eintritt eines von der SERV entschädigten Versicherungsfalls mit ihrer Zustimmung entstanden sind, tragen die SERV und die Versicherungsnehmerin im Grundsatz anteilmässig nach dem Umfang der Deckung.

Umgang mit Rückflüssen

Die Versicherungsnehmerin hat nach Entschädigungsleistung eingehende oder anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), der SERV unverzüglich anzuzeigen und anteilmässig im Verhältnis zum Deckungssatz an die SERV abzuliefern.

Besonderheiten der Käuferkreditversicherung

Die SERV akzeptiert im Entschädigungsfall die Unabhängigkeit des gebundenen Finanzierungsgeschäfts vom Exportgeschäft. Dies bedeutet, dass die Bank lediglich Bestand, Höhe und Fälligkeit ihrer Kreditforderung (und allfälliger Sicherheiten) nachzuweisen hat. Soweit der Schuldner im Rahmen des Exportgeschäfts Einwände erhebt, die gegenüber der Kreditforderung nicht geltend gemacht werden können, bleiben sie auch für die SERV unbeachtlich.

Die Bank haftet bei Käuferkreditversicherungen nur für eigenes Verschulden (Ziff. 16.2 AGB K). Pflichtverletzungen des Exporteurs, die ihr nicht angerechnet werden können, stehen der Entschädigung nicht entgegen.

Im Falle einer fehlerhaften Vertragserfüllung oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Exporteurs, die dazu führt, dass der Schuldner den Kredit nicht zurückbezahlt, trägt die SERV im Verhältnis zur Bank das Regressrisiko auf den Exporteur (beschränkt auf die Höhe der entschädigten Forderung).

Zu beachten ist, dass die Versicherungsnehmerin nach einer Entschädigung unabhängig vom Übergang der Forderung auf die SERV weiterhin verpflichtet ist, Regress- und Schadenminderungsmassnahmen gegenüber dem Schuldner zu treffen (Ziff. 13.1 AGB-K).

Verpflichtungserklärung des Exporteurs

Die Übernahme einer Käuferkreditversicherung setzt voraus, dass der Exporteur gegenüber der SERV eine Ermächtigungs- und Verpflichtungserklärung für die Absicherung eines Kreditgeschäfts durch eine SERV-Deckung abgibt. Stellt die SERV im Schadenfall fest, dass der Schaden entweder durch eine Schlechterfüllung des Exporteurs verursacht wurde oder dem Exporteur eine an sich zum Leistungsausschluss führende Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, kann sie gestützt auf die Verpflichtungserklärung gegenüber dem Exporteur Regress nehmen.
